Unterabteilung Europa
Wissenschaftliche Dienste

Deutscher Bundestag

Fachbereiche EU 6, WD 6 und WD 7

Moderne Sklaverei

© 2026 Deutscher Bundestag

EU 6-30000-0007-0030, WD 6-30000-0012-0024, WD 7-30000-0013-0010

Moderne Sklaverei

Aktenzeichen:	EU 6-30000-0007-0030, WD 6-30000-0012-0024, WD 7-30000-0013-0010
Abschluss der Arbeit:	12. Oktober 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit (Ziff. 1-3) WD 6: Arbeit und Soziales (Ziff. 4.2.) WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen (Ziff. 4.1.)

Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste und des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeines**	**4**
2.	**Sklavereiverbote auf internationaler und europäischer Ebene**	**4**
2.1.	Internationale Abkommen zum Verbot moderner Sklaverei	4
2.2.	Europäische Regelungen zum Verbot moderner Sklaverei	7
3.	**Das Phänomen der modernen Sklaverei**	**9**
3.1.	Begriff der modernen Sklaverei	9
3.2.	Erscheinungsformen moderner Sklaverei	10
3.2.1.	Zwangsarbeit	10
3.2.2.	Schuldknechtschaft	10
3.2.3.	Zwangsprostitution	11
3.2.4.	Zwangsheirat	11
3.2.5.	Kinderarbeit	11
3.2.6.	Menschenhandel	12
3.3.	Internationales Ausmaß der modernen Sklaverei	12
4.	**Nationale Ebene**	**14**
4.1.	Strafrechtliche Aspekte	14
4.1.1.	Potentiell einschlägige Straftatbestände	14
4.1.2.	Empirische strafrechtliche Befunde	16
4.2.	Arbeitsausbeutung in Deutschland	17
4.2.1.	Besonders betroffene Arbeitsbereiche und Personengruppen	17
4.2.2.	Niedriglohnsektor	18
4.2.3.	Auslandsbezug	18
4.2.4.	Strukturelle Bedingungen und Risikofaktoren	20
4.2.4.1.	Gesellschaftliche Bedingungen und Risikofaktoren	20
4.2.4.2.	Branchenabhängige Bedingungen und Risikofaktoren	22
4.2.5.	Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei in Deutschland im arbeitsrechtlichen Kontext	24

1. Allgemeines

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich EU 6 wurden um Informationen zu Fragen betreffend den Begriff der modernen Sklaverei und deren Ausprägungen in Deutschland gebeten.

Hintergrund der Fragestellung ist der Umstand, dass „klassische“ Sklaverei, bei der der Eigentümer eines Sklaven an diesem die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausübt, nach völkerrechtlichen Grundsätzen verboten ist und als weitgehend überwunden gilt.[1] Trotzdem gelten weltweit noch viele Formen extremer Ausbeutung als verbreitet, die unter dem Sammelbegriff der „modernen“ Sklaverei zusammengefasst werden.[2] Laut aktuellen Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der internationalen Menschenrechtsgruppe Walk Free sollen etwa 50 Millionen Menschen weltweit in Zwangsarbeit und Zwangsehen leben.[3]

Diese Arbeit geht zunächst auf zentrale internationale und europäische Vereinbarungen zur Bekämpfung von Sklaverei bzw. Formen extremer Ausbeutung ein (Ziff. 2.). Hieran anknüpfend werden Begriff, Erscheinungsformen und internationales Ausmaß moderner Sklaverei erörtert (Ziff. 3.). Abschließend befasst sich die Arbeit mit strafrechtlichen Aspekten und Erscheinungsformen moderner Sklaverei auf nationaler Ebene (Ziff. 4.).

2. Sklavereiverbote auf internationaler und europäischer Ebene

2.1. Internationale Abkommen zum Verbot moderner Sklaverei

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über zentrale Vereinbarungen und Abkommen auf internationaler Ebene zum Verbot der Sklaverei.[4] Das Sklavereiabkommen des Völkerbunds von 1926[5] enthält die erste[6] völkervertragliche Definition von Sklaverei und Sklavenhandel (Art. 1),

1 Zum Status des Sklavereiverbots als völkerrechtliches ius cogens vgl. International Law Commission, Fourth report on peremptory norms of general international law (jus cogens), 31. Januar 2019, S. 46 ff.; Weissbrodt/Anti-Slavery International, Abolishing Slavery and its Contemporary Forms, OHCHR 2002, S. 8 ff.; vgl. auch IGH, Belgien ./. Spanien, Urteil vom 5.2.1970, ICJ Reports 1970, S. 3 (32), Ziff. 34 zum Schutz vor Sklaverei als Beispiel für Pflichten gegenüber der Staatengemeinschaft als Ganzer.

2 Moderne Formen der Sklaverei: ein Überblick, 1. März 2018.

3 UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen, 50 Millionen Menschen in moderner Sklaverei: Keine Rechtfertigung für „grundlegende“ Menschenrechtsverletzungen; Walk Free Foundation, Global Slavery Index; vgl. auch Comité contre l'esclavage moderne, La traite et l'esclavage moderne dans la presse.

4 Vgl. hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Internationale Konventionen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsarbeit, WD 2 – 3000 – 013/21, 16. Februar 2021.

5 United Nations, Office of the High Commissioner, Human Rights Instruments, Slavery Convention.

6 Bereits die „Wiener Erklärung vom 8. Februar 1815 über die Abschaffung des Sklavenhandels“ (Déclaration des Puissances sur l’abolition de la traite des nègres) verurteilte den Handel mit afrikanischen Sklaven, nicht aber die Sklaverei an sich. Sie enthielt weder eine Definition noch eine Pflicht zur Abschaffung der Sklaverei, vgl. hierzu *Lesaffer*, Vienna and the Abolition of the Slave Trade, OPIL 2026; *Weller*, „… répugnant aux principes d’humanité“. Die Ächtung des Sklavenhandels in der Kongressakte und die Rolle der Kirchen, in: Duchhardt/Wischmeyer, Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?, 2022, S. 183 ff.

verpflichtet zur „progressively and as soon as possible“ herbeizuführenden Abschaffung „in all its forms“ (Art. 2 lit. b) und regelt Zwangsarbeit als gesonderte, nur zu begrenzende Erscheinung (Art. 5).

An dieses Abkommen knüpfte das ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit[7] im Jahr 1930 an. Darin verpflichteten sich die Vertragsstaaten, Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen in möglichst kurzer Frist zu beseitigen. Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen sind dabei Arbeiten im Militärdienst, übliche Bürgerpflichten, Arbeit im Strafvollzug, notwendige Arbeit in Fällen höherer Gewalt und Arbeiten, die dem unmittelbaren Wohl der Gemeinschaft dienen (Art. 2 Abs. 2).

Das internationale Verbot der Sklaverei wurde von den Vereinten Nationen (VN) 1948 in Art. 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[8] aufgenommen:

> „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.“[9]

Art. 4 der Erklärung erfasst die drei Tatbestände Sklaverei (Eigentumsbefugnisse über einen Menschen entsprechend Art. 1 Abs. 1 des Sklavereiabkommens), Leibeigenschaft/servitude (schwere Freiheitsentziehung ohne Eigentumsanmaßung) und Sklavenhandel. Die Formulierung „in allen ihren Formen“ knüpft an Art. 2 lit. b) des Sklavereiabkommens an. Sie soll verhindern, dass sich das Verbot auf die klassische, rechtlich institutionalisierte Sklaverei beschränkt, und erfasst daher auch sklavereiähnliche Praktiken.

Mit dem am 7. Dezember 1953 beschlossenen Protokoll zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Sklavereiabkommens[10] wurde dieses in den VN-Rahmen überführt. Eine inhaltliche Fortentwicklung folgte 1956 mit dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken.[11] Art. 7 des Zusatzabkommens übernimmt die Sklavereidefinition von 1926 und führt die „Person in servilem Status“ ein. Art. 1 verpflichtet zur „schrittweisen und sobald wie möglich“ vollständigen Abschaffung (a) der Schuldknechtschaft, (b) der Leibeigenschaft, (c) serviler Eheformen (Verheiratung gegen Entgelt ohne Widerspruchsrecht der Frau, Übertragung der Ehefrau, Verer-

7 ILO, Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 28. Juni 1930.

8 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.

9 Deutsche Sprachfassung nach DGVN, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; authentische englische Sprachfassung: „No one shall be held in slavery or servitude; slavery and the slave trade shall be prohibited in all their forms.“

10 VN, Protocol amending the Slavery Convention signed at Geneva on 25 September 1926, UNTS Bd. 182, S. 51.

11 VN, Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery, 7. September 1956.

bung der Witwe) und (d) der Übergabe von Personen unter 18 Jahren zur Ausbeutung. Sklavenhandel soll nach Art. 3 als Straftat verfolgt werden. Art. 5 und 6 verlangen die Strafbarkeit von Verstümmelung/Brandmarkung und von Versklavung.

Der 1966 von der VN-Generalversammlung angenommene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte[12] konkretisiert das Verbot aus Art. 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und differenziert in Art. 8 zwischen Sklaverei/Sklavenhandel (Abs. 1), Leibeigenschaft/servitude (Abs. 2) und Zwangs- oder Pflichtarbeit (Abs. 3 mit Ausnahmen für Strafarbeit, Militärdienst, Notstände und Bürgerpflichten).

Das von der VN-Generalversammlung im Jahr 2000 angenommene Palermo-Protokoll[13] enthält in Art. 3 lit. a) die erste universelle Definition des Menschenhandels. Sie umfasst die Handlung (Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme), die Mittel (Gewalt, Nötigung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Hilflosigkeit, Vorteilsgewährung) und den Ausbeutungszweck. Ausbeutung umfasst „mindestens […] Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“.

Im Rahmen des humanitären Völkerrechts sieht das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen[14] aus dem Jahr 1977 in Art. 4 Abs. 2 lit. f) das Verbot von „Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen“ gegenüber Personen vor, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Das 1979 von der VN-Generalversammlung angenommene VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[15] bestimmt in Art. 6 Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution. Zum besonderen Schutz von Kindern richtet sich die ILO-Konvention Nr. 138[16] von 1973 gegen Kinderarbeit, indem sie ein Mindestalter für verschiedene Formen von Beschäftigung festlegt. Die 1989 verabschiedete VN-Kinderrechtskonvention[17] enthält Verpflichtungen der Vertragsstaaten für Maßnahmen zum Schutz von Kindern u. a. vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor sexuellem Missbrauch und gegen Entführung und Kinderhandel. Das Fakultativprotokoll[18] aus dem Jahr 2000 zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie definiert in Art. 2 lit. a) den „Verkauf von Kindern“ als „jede Handlung oder jedes Geschäft, mit

12 VN, International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR, 16. Dezember 1966.

13 VN, Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 2237 UNTS 319.

14 Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and relating to the protection of victims of non-international armed conflicts (Protocol II), 1125 UNTS 609.

15 VN, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 18. Dezember 1979.

16 ILO, Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973.

17 UNICEF, Konvention über die Rechte des Kindes, 20. November 1989.

18 VN, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, 2171 UNTS 227.

denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“.

Im Rahmen des Völkerstrafrechts benennen Art. 5 lit. c) ICTY-Statut[19] und Art. 3 lit. c) ICTR-Statut[20] „enslavement“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[21] benennt in Art. 7 Versklavung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und definiert in Art. 7 Abs. 2 lit. c) Versklavung als „die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern“.[22]

2.2. Europäische Regelungen zum Verbot moderner Sklaverei

Auf Ebene des Europarates bestimmt Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten […].“[23]

Im Jahr 2005 wurde das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen.[24] Es sieht verbindliche Rechtsnormen gegen alle Formen des Menschenhandels und eine Grundlage zum menschenrechtlichen Umgang mit den Betroffenen vor.[25]

Auf Ebene der Europäischen Union bestimmt Art. 5 der EU-Grundrechtecharta: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Menschenhandel ist verboten“. Nach den Erläuterungen zur Charta[26] entsprechen Art. 5 Abs. 1 und 2 GRCh dem Art. 4 Abs. 1 und 2 EMRK und haben entsprechend Art. 52 Abs. 3 GRCh daher dieselbe Bedeutung und Tragweite.

19 Statute of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, SR-Resolution 827 (1993), 25. Mai 1993; vgl. ICTY, Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1), Urteil vom 22. Februar 2001, Rn. 539 ff.

20 Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda, SR-Resolution 955 (1994), 8. November 1994.

21 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2187 UNTS 3.

22 Vgl. auch IStGH, Office of the Prosecutor, Policy on Slavery Crimes, Dezember 2024.

23 Zur Auslegung von Art. 4 EMRK u. a. mit Bezugnahme auf die Definition des Sklavereiabkommens von 1926 vgl. EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, Siliadin ./. Frankreich, Beschwerde-Nr. 73316/01; Urteil vom 7. Januar 2010, Rantsev ./. Zypern und Russland, Beschwerde-Nr. 25965/04.

24 Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 16. Mai 2005; vgl. hierzu Deutsches Institut für Menschenrechte, Europaratskonvention gegen Menschenhandel.

25 Zur Umsetzung vgl. zuletzt 14th GENERAL REPORT - GRETA Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings, 2025.

26 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, Erläuterung zu Artikel 5 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, ABl. C 303 vom 14. Dezember 2007, S. 17.

Auf sekundärrechtlicher Ebene werden mit der Richtlinie 2011/36/EU[27] Mindestvorschriften in der EU zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel sowie Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes festgelegt. Ihre Definition des Menschenhandels (Art. 2) baut auf dem Palermo-Protokoll auf, nennt als Ausbeutungszwecke aber ausdrücklich auch Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Bettelei und die Ausnutzung strafbarer Handlungen.

Die Verordnung (EU) 2024/3015[28] zielt auf ein Verbot von Zwangsarbeitsprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt ab. Sie verbietet Wirtschaftsakteuren, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte in der EU in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen. Zwangsarbeit ist über Art. 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29 definiert, einschließlich erzwungener Kinderarbeit. Staatlich auferlegte Zwangsarbeit ist gesondert erfasst.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 soll sichergestellt werden, dass große Unternehmen in der EU und Nicht-EU-Unternehmen mit einer erheblichen Präsenz in der EU nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in ihre nationalen und internationalen Tätigkeiten integrieren. Hierzu müssen die von der Richtlinie erfassten Unternehmen die tatsächlichen und potentiellen negativen Auswirkungen u. a. auf Menschenrechte ihrer eigenen Tätigkeiten sowie jene ihrer Tochterunternehmen und Geschäftspartner in allen Aktivitätsketten dieser Unternehmen bewerten und angehen. Nach dem Anhang (Teil I. 1., Ziff. 10 und 12) der Richtlinie gehören die Verbote von Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu den Menschenrechten, deren Verletzung Unternehmen in ihren Aktivitätsketten ermitteln, verhindern und abstellen müssen.

Darüber hinaus bestehen weitere Rechtsakte im Bereich der Außen- und Handelspolitik der Union, die an völkerrechtliche Verpflichtungen zum Sklavereiverbot anknüpfen. Beispielsweise benennen die Rechtsakte zur Einrichtung eines globalen EU-Menschenrechtssanktionsregimes[29] Sklaverei ausdrücklich als schwere Menschenrechtsverletzung, die Listungen rechtfertigen kann. Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012[30] können Handelspräferenzen vorübergehend

27 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1 (konsolidierte Fassung vom 14. Juli 2024). Zur Richtlinienumsetzung in Deutschland s. das laufende Verfahren für ein Gesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 sowie hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/6584.

28 Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024.

29 Art. 1 Abs. 1 lit. c) ii) Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 410I vom 7. Dezember 2020, S. 13 (konsolidierte Fassung vom 30. Juli 2026); Art. 2 Abs. 1 lit. c) ii) Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 410I vom 7. Dezember 2020, S. 1 (konsolidierte Fassung vom 30. Juli 2026).

30 Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates, ABl. L 303 vom 31. Oktober 2012, S. 1 (konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2025).

entzogen werden, wenn ein Staat die in Anhang VIII genannten Übereinkommen ernsthaft und systematisch verletzt; dazu gehören ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 und der IPbpR.

3. Das Phänomen der modernen Sklaverei

3.1. Begriff der modernen Sklaverei

Die dargestellten internationalen und europäischen Regelungen verbieten Sklaverei in allen ihren Formen. Für den Begriff der „modernen Sklaverei“ gibt es dagegen – soweit ersichtlich – weder eine gesetzliche Definition noch einen abschließenden Konsens. Er wird als Sammelbegriff verwendet, der die Gemeinsamkeiten verschiedener rechtlich definierter Ausbeutungsformen hervorhebt. Häufig wird dabei auf die Begriffsbestimmung des Global Slavery Index zurückgegriffen:

> „Although modern slavery is not defined in law, it is used as an umbrella term that focuses attention on commonalities across these legal concepts. Essentially, it refers to situations of exploitation that a person cannot refuse or leave because of threats, violence, coercion, deception, and/or abuse of power.“[31]

Moderne Sklaverei bezeichnet danach Situationen erheblicher Ausbeutung.[32] Ihr Kern ist der systematische Entzug der Freiheit einer Person, um sie zum persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteil auszubeuten. Betroffen sein kann etwa die Freiheit, eine Arbeit anzunehmen oder abzulehnen, den Arbeitgeber zu wechseln oder selbst zu entscheiden, ob, wann und wen man heiratet.[33] Die betroffene Person steht unter der Kontrolle einer anderen Person, die diese Kontrolle mit Gewalt- und Machtmitteln aufrechterhält. Wegen Drohungen, Gewalt, Zwang, Täuschung oder Machtmissbrauch kann sie sich aus dieser Abhängigkeit nicht aus eigener Kraft befreien.[34] Allen Erscheinungsformen ist gemeinsam, „dass den Opfern ein Teil ihrer Freiheit durch Täuschung, Zwang oder Nötigung genommen wird“.[35]

Eine weitere Begriffsannäherung kann über eine Abgrenzung zu der „klassischen“ Sklaverei erfolgen, die insbesondere auf einem rechtlichen Besitzverhältnis über die versklavten Menschen

31 Global Slavery Index 2023, Appendix 1: Terminology, S. 194.

32 Borowsky, in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Art. 5 GRCh, Rn. 30.

33 Global Slavery Index 2023, S. 2.

34 ILO Toolkit on Developing National Action Plans on Forced Labour, S. 5, Developing National Action Plans on Forced Labor: Guidance Manual.

35 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 9; Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 77.

beruhte. Bei der modernen Sklaverei gelten die Betroffenen dagegen nicht offiziell als „Eigentum“. Sie werden vielmehr als billige, austauschbare und jederzeit ersetzbare „Ware“ behandelt, die als Ressource zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dient.[36]

Häufig werden die Betroffenen schlecht oder gar nicht bezahlt und arbeiten unter menschenunwürdigen Bedingungen. Dies allein wird als nicht ausreichend angesehen, um bereits eine Situation moderner Sklaverei zu begründen. Als maßgeblich wird vielmehr angesehen, dass die Willensfreiheit der Betroffenen zum Zweck der Ausbeutung beeinträchtigt wird.

3.2. Erscheinungsformen moderner Sklaverei

In der Literatur werden verschiedene Fallgruppen unterschieden. Sie lassen sich weder begrifflich noch in der Praxis trennscharf voneinander abgrenzen.[37] Betroffen sind meist Menschen, die durch Armut, Perspektivlosigkeit, Krieg, Umweltzerstörung oder Flucht besonders verletzlich sind.[38]

3.2.1. Zwangsarbeit

Zwangsarbeit ist laut dem ILO-Übereinkommen Nr. 29 (s. oben Ziff. 2.1.) jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Mögliche Strafen sind z. B. Haftstrafen, die Androhung oder Anwendung körperlicher oder psychischer Gewalt oder die Einschränkung der persönlichen Freiheit. Oft werden Ausweisdokumente oder Löhne einbehalten, um die Beschäftigten zum Bleiben zu bewegen.

3.2.2. Schuldknechtschaft

Bei einer Schuldknechtschaft nehmen Schuldner aufgrund einer Notsituation oder aus Mangel an ökonomischen Alternativen Kredite von Privatpersonen oder privaten Unternehmen an, deren Bedingungen so ungünstig sind, dass die Schulden meist ein Leben lang nicht abgegolten werden können.[39] Die Schuldner sehen sich gezwungen, die Schulden abzuarbeiten, jedoch reicht der Lohn nicht, um sie zu begleichen oder die Dauer des Schuldendienstes zu verringern. Oft wachsen die Schulden schneller, als die betroffene Person sie zurückzahlen kann. Zusätzlich sind meist die Arbeitsbedingungen schlecht, den Schuldnern wird Gewalt angetan oder angedroht, sie

36 Borowsky, in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Art. 5 GRCh, Rn. 26.

37 Vgl. ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022.

38 Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of slavery, including its causes and consequences, Tomoya Obokata, Nexus between displacement and contemporary forms of slavery, A/HRC/48/52, 26. Juli 2021.

39 Bundeszentrale für politische Bildung, Moderne Sklavereien, 4. Dezember 2015.

werden missbraucht oder sexuell ausgebeutet.[40] Da Schulden an die nächste Generation weitergegeben werden können, kann auch eine Art erblicher Sklaverei entstehen.[41]

3.2.3. Zwangsprostitution

Zwangsprostitution tritt häufig im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf.[42] Bspw. werden junge Menschen in eine emotionale Abhängigkeit zum Zuhälter gebracht und dann mittels Täuschung und Manipulation in die Prostitution geführt.[43] Auch werden insb. Frauen aus einer Perspektivlosigkeit heraus mit falschen Versprechungen ins Ausland gelockt, um sie dann nach Wegnahme des Passes zur Prostitution zu zwingen.[44]

3.2.4. Zwangsheirat

Zwangsheiraten sind Ehen, die gegen den Willen mindestens eines der beiden Partner geschlossen werden.[45] In manchen Ländern sind Zwangsheirat und Brautkauf kulturelle Praktiken. In ärmeren Familien werden junge Mädchen verkauft, um die Familie zu entlasten oder um Schulden zu begleichen.[46] Diese Arrangements dienen oft als Grundlage für Misshandlung und Ausbeutung. Betroffene Frauen erleben durch das erzwungene Eheleben eine Serie von Vergewaltigungen und unfreiwilligen Schwangerschaften.[47]

3.2.5. Kinderarbeit

Als Kinderarbeit gilt jede Arbeit von Kindern, die ihre körperliche, geistige oder soziale Entwicklung beeinträchtigt und ihre Rechte auf Bildung, Gesundheit, Schutz und Beteiligung verletzt. Ab welchem Alter welche Arbeit zulässig ist, regelt das ILO-Übereinkommen Nr. 138. Art. 32 Abs. 2 lit. a) der VN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, solche Mindestalter festzulegen.

Die schlimmsten Formen von Kinderarbeit bestimmt das ILO-Übereinkommen Nr. 182 für alle Personen unter 18 Jahren. Dazu zählen: Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, darunter Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und Zwangsrekrutierung für bewaffnete Konflikte; Prostitution und Pornografie; unerlaubte Tätigkeiten wie Drogenhandel; gefährliche Arbeit, die

40 Moderne Formen der Sklaverei: ein Überblick, 1. März 2018.

41 Moderne Formen der Sklaverei: ein Überblick, 1. März 2018.

42 Mission Freedom, Zwangsprostitution.

43 Mission Freedom, Zwangsprostitution.

44 Mission Freedom, Zwangsprostitution.

45 Vgl. ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 59 ff.

46 UNICEF, Kinderehe weltweit: Ursachen & Folgen von Kinderehen; Moderne Formen der Sklaverei: ein Überblick, 1. März 2018.

47 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Forschungsreihe Band 1, Zwangsverheiratung in Deutschland, Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte, 1. Aufl. 2007, S. 11.

die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit der Kinder schädigen kann.[48] Gefährlich ist Arbeit insbesondere, wenn sie Kinder physischem, psychischem oder sexuellem Missbrauch aussetzt, mit gefährlichen Maschinen und Werkzeugen, schweren Lasten oder großem Lärm verbunden ist oder sehr lange Arbeitszeiten und Nachtarbeit verlangt.[49] Eine extreme Form von ausbeuterischer Kinderarbeit ist der Einsatz von Kindern als Soldaten.[50]

3.2.6. Menschenhandel

Teilweise wird der Begriff Menschenhandel synonym für die moderne Sklaverei verwendet.[51] Das Palermo-Protokoll definiert in Art. 3 den Begriff des Menschenhandels als die

> „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“.[52]

Während die moderne Sklaverei die Ausbeutung an sich meint, erfordert der Tatbestand des Menschenhandels häufig, dass Personen von einem Ort zum anderen gebracht werden – oft auch über Landesgrenzen hinweg –, um so die anschließende Ausbeutung, und damit die moderne Sklaverei, zu ermöglichen.[53]

3.3. Internationales Ausmaß der modernen Sklaverei

Nach einer Analyse der ILO, der Menschenrechtsorganisation Walk Free und der IOM lebten im Jahr 2021 rund 49,6 Millionen Menschen in moderner Sklaverei.[54] Davon waren 27,6 Millionen

48 Art. 2 und 3 ILO-Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; vgl. auch Plan International, Definition Kinderarbeit.

49 Ziff. 3 ILO-Empfehlung Nr. 190, 1999.

50 UNICEF, Kindersoldaten und Kindersoldatinnen in Afrika und weltweit: Kindheit zwischen Waffen (Ninja Charbonneau), 6. Februar 2026; vgl. auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000, GV-Res. 54/263.

51 Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 339.

52 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2005).

53 Comité contre l'esclavage moderne, Origine et contenu de la définition.

54 ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 1 f.; vgl. auch Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit.

in Zwangsarbeit und 22 Millionen in einer Zwangsehe. Über die Hälfte der Betroffenen (54 Prozent) sind Frauen und Mädchen, mehr als 12 Millionen sind Kinder.[55] Gegenüber 2016 ist die Zahl um 9,3 Millionen gestiegen, u. a. durch einen Anstieg beider Formen moderner Sklaverei.

Zwangsarbeit kommt in allen Weltregionen vor.[56] In absoluten Zahlen entfällt mehr als die Hälfte auf Asien und den Pazifik (15,1 Millionen). Gemessen an der Bevölkerung ist sie in den arabischen Staaten am stärksten verbreitet (5,3 je 1.000 Einwohner), gefolgt von Europa und Zentralasien (4,4). Zwangsarbeit tritt in mehr als der Hälfte aller Fälle in Ländern mit mittlerem bis hohem oder hohem Einkommen auf.[57]

86 Prozent der Zwangsarbeit werden von privaten Akteuren auferlegt, davon 23 Prozent in der erzwungenen kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Die übrigen 14 Prozent sind staatlich auferlegte Zwangsarbeit. Die meisten Fälle betreffen Dienstleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Landwirtschaft und Hausarbeit; hinzu kommen unter anderem Bergbau, Fischerei und erzwungenes Betteln. Das häufigste Zwangsmittel ist das systematische Einbehalten von Lohn in 36 Prozent der Fälle.[58]

Zwangsarbeit hat eine deutliche Geschlechterdimension. Von den 6,3 Millionen Menschen in erzwungener sexueller Ausbeutung sind fast vier Fünftel Frauen und Mädchen. Frauen sind zudem besonders häufig in der Hausarbeit betroffen, Männer im Baugewerbe. Für erwachsene Wanderarbeitnehmer ist das Risiko mehr als dreimal so hoch wie für andere Arbeitnehmer.[59] 3,3 Millionen Kinder leben in Zwangsarbeit, mehr als die Hälfte von ihnen in kommerzieller sexueller Ausbeutung.[60]

Menschenhandel wird am häufigsten zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (36 Prozent) und der Arbeitsausbeutung (42 Prozent) registriert.[61] Die Opfer sexueller Ausbeutung sind überwiegend Frauen, die Opfer der Arbeitsausbeutung mehrheitlich Männer. Zwischen 2017 und 2022 wurden weltweit rund 188.000 Opfer von Menschenhandel registriert.[62] Nach einem pandemiebedingten

55 ILO/UNICEF, Child Labour: Global estimates 2024, trends and the road forward, 2025.

56 ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 3.

57 Für die EU vgl. eurostat, Victims of trafficking of human beings up 10% in 2021, 9. Februar 2022; 10 093 registered victims of human trafficking in 2022, 24. Januar 2024.

58 ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 3.

59 Vgl. ILO, Global Estimates on International Migrant Workers, 2024 (Bezugsjahr 2022).

60 ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 4.

61 UNODC, Global Report on Trafficking in Persons 2024, 2024; zu Daten zur Bekämpfung des Menschenhandels siehe IOM, Counter Trafficking Data Collaborative (CTDC), Globale Dashboards und Datensätze.

62 Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 341.

Rückgang lag die Zahl der erkannten Opfer 2022 um 25 Prozent über dem Wert von 2019; der Anteil betroffener Kinder stieg um 31 Prozent.[63] Die registrierten Zahlen bilden allerdings nur einen kleinen Ausschnitt ab. Wie viele Fälle bekannt werden, hängt maßgeblich davon ab, wie intensiv kontrolliert und ermittelt wird. Steigende Fallzahlen können deshalb auch verstärkte Bekämpfungsanstrengungen widerspiegeln. Das Dunkelfeld gilt als erheblich (zur Lage in Deutschland s. unten Ziff. 4.1.2.).[64]

Nach Berechnungen der ILO erzielen die Täter mit Zwangsarbeit in der Privatwirtschaft jährlich rund 236 Milliarden US-Dollar an illegalen Gewinnen, 37 Prozent mehr als 2014. Fast drei Viertel davon (73 Prozent) stammen aus erzwungener sexueller Ausbeutung, obwohl auf sie nur rund ein Viertel der Betroffenen entfällt. Die übrigen Gewinne entstehen vor allem in Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft und Hausarbeit.[65]

Die Bekämpfung dieses Problems stellt als erklärtes Nachhaltigkeitsziel der VN (Sustainable Development Goal, SDG) eine wichtige Aufgabe dar. Die Staatengemeinschaft hat sich mit dem Nachhaltigkeitsziel 8.7 verpflichtet, Kinderarbeit bis 2025 und insgesamt bis 2030 zu beenden.[66] Angesichts der steigenden Zahlen und des großen Dunkelfelds wurde dieses Ziel verfehlt. Als strukturelle Hauptursache gelten soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten zwischen Staaten. Krisen wie die COVID-19-Pandemie, bewaffnete Konflikte und der Klimawandel verstärken diese Risiken zusätzlich.[67]

4. Nationale Ebene

4.1. Strafrechtliche Aspekte

4.1.1. Potentiell einschlägige Straftatbestände

Im deutschen Strafrecht findet der Begriff „Sklaverei“ in zwei Tatbeständen Verwendung:

– Gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB[68] wird wegen Menschenhandels bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder

63 UNODC, Global Report on Trafficking in Persons 2024,2024.

64 Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitor Menschenhandel in Deutschland, 2025; Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2025, S. 30; Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., Nationale Datenlage: Menschenhandel in Deutschland, 2025.

65 ILO, Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour, 2024.

66 GA-Resolution Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, A/RES/70/1, 21. Oktober 2015.

67 ILO/Walk Free/International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, 2022, S. 1.

68 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

aufnimmt, wenn diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll.

– Nach § 232b Abs. 1 Nr. 2 StGB wird wegen Zwangsarbeit bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben.

Eine Legaldefinition des Begriffs Sklaverei in diesem Sinne enthält das deutsche Strafrecht dabei nicht. Für die Auslegung des Begriffs in den o. g. Tatbeständen wird vielmehr auf Art. 1 Nr. 1 des Sklavereiabkommens[69] von 1926 zurückgegriffen, wonach Sklaverei „die Rechtsstellung oder Lage einer Person (ist), an der einzelne oder alle mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden“.[70] Kernelement dieses Sklavereibegriffs ist mithin die Ausübung von Eigentumsbefugnissen an einem Menschen, was deren Anerkennung oder zumindest Duldung seitens einer staatlichen Rechtsordnung voraussetzt.[71] Da die Sklaverei in Deutschland verboten ist[72], kommen die sklavereibezogenen Tatvarianten der o. g. Straftatbestände von vornherein nur hinsichtlich der Verschleppung von Menschen aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland oder auf Auslandstaten in Betracht.[73] Sie betreffen damit in der Regel nicht Fälle von moderner Sklaverei in Deutschland.

Erscheinungsformen der modernen Sklaverei können allerdings unabhängig davon, dass der Begriff der modernen Sklaverei als solcher im deutschen Strafrecht keine Verwendung findet, einer Vielzahl unterschiedlicher Straftatbestände unterfallen. In Betracht kommen hierfür namentlich die im Achtzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs gruppierten „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“. Diese umfassen unter anderem Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) und Zwangsheirat (§ 237 StGB).

69 Genfer Übereinkommen über die Sklaverei vom 25.9.1926 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7.12.1953, BGBl. 1972 II, 1473.

70 Valerius, in: BeckOK StGB, 70. Ed. 1.8.2026, § 232 Rn. 33; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, § 232 Rn. 80.

71 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, § 232 Rn. 80.

72 Im deutschen Recht ergibt sich das Verbot von Sklaverei unmittelbar bereits aus der Menschenwürde nach Art. 1 Absatz 1 GG (Nüßer, in: Möllers/Heid, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Auflage 2025, Stichwort Sklaverei), zudem verbieten EMRK (Art. 4) und EU-Grundrechtecharta (Art. 5) die Sklaverei ausdrücklich (s. oben Ziff. 2.2.).

73 Valerius, in: BeckOK StGB, 70. Ed. 1.8.2026, § 232 Rn. 36; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, § 232 Rn. 80.

4.1.2. Empirische strafrechtliche Befunde

Jährliche empirisch basierte Berichte bezüglich jener Kriminalitätsformen, die mit dem Begriff der modernen Sklaverei in Verbindung gebracht werden, stellen die Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung des Bundeskriminalamts (BKA) dar.[74] Wie aus dem „Bundeslagebild 2025 Menschenhandel und Ausbeutung“ hervorgeht, unterscheidet das BKA dabei als Ausbeutungsbereiche sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, Zwangsheirat und die Ausbeutung von Minderjährigen.[75] Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass laut BKA in dem betroffenen Kriminalitätsfeld „von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden“ muss.[76]

Die polizeiliche Kriminalstatistik, die die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten enthält, weist hinsichtlich der potentiell im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei stehenden Straftatbestände folgende Fallzahlen aus[77]:

Jahr	**2020**	**2022**	**2024**
§ 232 Menschenhandel	230	199	239
§ 232a Zwangsprostitution	255	261	312
§ 232b Zwangsarbeit	1	4	6
§ 233 Ausbeutung Arbeitskraft	28	27	23
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung Freiheitsberaubung	20	33	24
§ 237 Zwangsheirat	77	67	68

Der Rechtspflegestatistik[78] kann entnommen werden, dass wegen potentiell im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei stehender Straftatbestände nur eine vergleichsweise geringe Zahl an

74 Die Jahresberichte sind abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html.

75 Abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

76 BKA, Bundeslagebild 2025 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 30.

77 Abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.

78 Vgl. Statistische Berichte Rechtspflege des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter „Publikationen“ auf https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_bil1fcokf.

Verurteilungen zu verzeichnen ist – wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass bei Verurteilung einer Person wegen mehrerer Straftaten in der Statistik stets nur das Delikt gezählt wird, das im Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.[79]

Anzahl der Verurteilungen aufgrund verschiedener Straftatbestände pro Jahr:

Jahr	2020	2022	2024
§ 232 Menschenhandel	20	14	8
§ 232a Zwangsprostitution	56	66	44
§ 232b Zwangsarbeit	5	13	11
§ 233 Ausbeutung Arbeitskraft	2	4	1
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung Freiheitsberaubung	2	1	-
§ 237 Zwangsheirat	2	5	1

4.2. Arbeitsausbeutung in Deutschland

4.2.1. Besonders betroffene Arbeitsbereiche und Personengruppen

Das Risiko moderner Sklaverei in Bezug auf Arbeitsausbeutung ist in einigen Arbeitsbereichen erhöht. Zu diesen Branchen werden regelmäßig das Baugewerbe, die Gastronomie, die Gebäudereinigung, die Landwirtschaft, die Fleischindustrie sowie Tätigkeiten in Privathaushalten und im Pflegebereich gezählt.[80] Zudem gelten Arbeitsverhältnisse im Umfeld von Botschaftsangehörigen als ein besonderes Risikofeld.[81]

79 Vgl. Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 8. Aufl. 2023, S. 35.

80 Renzikowski, Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des § 233 StGB, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 35; Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 61; Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 21; Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 79.

81 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 61; Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 72; zum Bereich Haushalt/Pflege in „Diplomatenhaushalten“ Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 88 ff.

4.2.2. Niedriglohnsektor

Bei den besonders betroffenen Branchen handelt es sich im Wesentlichen um solche im sogenannten Niedriglohnsektor.[82] Während der Lohn in diesen Branchen bereits gering ist, liegt der zugesagte oder tatsächlich gezahlte Lohn in Fällen, die als moderne Sklaverei angesehen werden, regelmäßig unter 50 Prozent eines vergleichbaren Entgelts in dem jeweiligen Niedriglohnbereich. Allerdings konstituiert ein derart niedriger Lohn allein – wie auch allgemein schlechte Arbeitsbedingungen[83] – noch keine moderne Sklaverei zur Arbeitsausbeutung. Entscheidender für die Einordnung der Fälle als moderne Sklaverei sei, dass Betroffene aufgrund einer Zwangslage nicht die Möglichkeit sehen, ihre Beschäftigung ohne Weiteres aufzugeben.[84]

Das entspricht sowohl den gängigen Definitionen moderner Sklaverei als auch der Ausgestaltung des Straftatbestandes des § 233 StGB. Denn geschütztes Rechtsgut des § 233 StGB ist nicht die Freiheit vor Arbeitsausbeutung als solcher, sondern die Willens- und Entschlussfreiheit, also die „freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft“.[85]

Demnach ist festzuhalten, dass zwar in Branchen des Niedriglohnsektors ein erhöhtes Risiko für das Vorliegen von moderner Sklaverei zur Arbeitsausbeutung gegeben ist, dass aber ein (sehr) niedriger Lohn allein noch keine moderne Sklaverei konstituiert.

4.2.3. Auslandsbezug

Moderne Sklaverei in Deutschland weist regelmäßig einen Auslandsbezug auf. Betroffene Personen sind überwiegend Ausländerinnen und Ausländer. So heißt es in einer Studie des Global Compact Netzwerks Deutschland: „Extreme Fälle von Arbeitsausbeutung betreffen in Deutschland beinahe ausschließlich ausländische [Staatsbürger und Staatsbürgerinnen], vorwiegend aus Ost- und Südosteuropa. In keinem der vom Expertenteam hinter der Studie identifizierten Fälle extremer Arbeitsausbeutung waren die Opfer deutsche Staatsangehörige.”[86]

82 Renzikowski, Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des § 233 StGB, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 35.

83 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 11.

84 Renzikowski, Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des § 233 StGB, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 35.

85 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 43.

86 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 20.

Der Befund wird auf eine BMAS-Studie mit dem Titel „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ gestützt. Dort heißt es in diesem Kontext:

> „Bei der Recherche wurde nach Situationen extremer Arbeitsausbeutung gefragt. Dabei war die – nach deutschem Recht mögliche – Betroffenheit deutscher Staatsangehöriger nicht ausgeschlossen. Es ist aber durchaus aufschlussreich, dass die Thematisierung extremer Ausbeutung fast ausschließlich auf ausländische Beschäftigte bezogen stattfand. Das heißt nicht, dass [Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung] alleine Migrantinnen/Migranten betrifft. Allerdings konnten keine systematischen Studien zur Ausbeutung (auch deutscher) Arbeitnehmender recherchiert werden.“[87]

Das BKA-Lagebild weist hingegen regelmäßig einen nicht unbeachtlichen Anteil an deutschen Opfern und auch Tätern aus. Demnach waren 2025 19,7 Prozent der Opfer und 27,5 Prozent der Tatverdächtigen deutsche Staatsangehörige.[88] Bei einem Ausländeranteil in Deutschland von circa 17 Prozent[89] sind allerdings auch in dieser Statistik Ausländer und Ausländerinnen sowohl als Opfer als auch als Täter und Täterinnen stark überrepräsentiert.

Auch der Anteil von EU-Ausländern und -Ausländerinnen, die von Arbeitsausbeutung bis hin zu moderner Sklaverei betroffen sind, ist in einigen Branchen vergleichsweise hoch. So weisen Studien insbesondere im Bereich Haushalt und Pflege einen besonders hohen Anteil an EU-Ausländerinnen und -Ausländern (meist Frauen) auf.[90] Die in diesem Kontext eingesetzten Zwangsmittel reichen dabei „von der Weigerung, den versprochenen Lohn für die Tätigkeit zu bezahlen, bis hin zu schwerster körperlicher Misshandlung, Vergewaltigung und Freiheitsentzug“.[91]

In der Gesamtschau ergibt sich, dass ein Auslandsbezug zwar kein notwendiges Merkmal moderner Sklaverei ist, dass aber faktisch sowohl auf Opfer- wie auf Täterseite der Anteil von Ausländern und Ausländerinnen überdurchschnittlich hoch ist, was – wie bezogen auf den Niedriglohnsektor – mit den Risikofaktoren zusammenhängt.

87 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 44.

88 BKA, Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung, 2025, S. 10, 15.

89 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung: Migration und Integration.

90 Bei einer geringen untersuchten Fallzahl von 14 waren circa 50 Prozent EU-Bürgerinnen, vgl. Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 61.

91 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 61.

4.2.4. Strukturelle Bedingungen und Risikofaktoren

Die Befunde hinsichtlich der besonders betroffenen Arbeitsbereiche und Personengruppen sind sozialwissenschaftlich fundierten Erklärungen zugänglich. So gibt die Forschung in der Regel eine Reihe von allgemeinen gesellschaftlichen sowie einige spezielle branchenabhängige Bedingungen und Risikofaktoren für moderne Sklaverei an.

4.2.4.1. Gesellschaftliche Bedingungen und Risikofaktoren

Gesellschaftliche Bedingungen und Risikofaktoren sind im Allgemeinen solche Umstände, derentwegen sich betroffene Menschen besonders oft in Notlagen befinden und derentwegen denen sie sich regelmäßig gehindert sehen, private oder staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.[92]

Zu diesen Faktoren zählen insbesondere ungesicherte Aufenthaltsverhältnisse (insbesondere durch Migration und/oder Menschenhandel), ein unklarer Arbeitsstatus, finanzielle Notlagen bis Armut sowie ein Mangel an sozialer Anbindung und Anschlussfähigkeit (oft verstärkt durch Sprachbarrieren).[93] Diese Faktoren bedingen und verstärken sich mitunter gegenseitig und führen zu einem faktischen Verlust der Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen.

So wird in der Forschung beschrieben, wie die Opfergruppe der Ausländer und Ausländerinnen ohne Arbeitserlaubnis nach einer gewissen Arbeits- und Aufenthaltszeit ihre Rechte nur noch durch eine Selbstbelastung durchsetzen kann. Als Beispiel werden etwa Sozialversicherungsansprüche genannt: „Zwar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch ohne Anmeldung kraft Gesetzes sozialversicherungsrechtlich geschützt. Ausländische illegale Arbeitnehmende müssten jedoch im Ernstfall ihre illegale Beschäftigung aufdecken, um ihre Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung zu beweisen. Dadurch würden sie sich der Gefahr der Strafverfolgung und der Abschiebung aussetzen.“[94]

Dieses Beispiel verdeutlicht eine generelle „Vexierlogik“, in der das Bild von Opfer zu Täter in dem Moment kippt, in dem die Arbeitsbedingungen nicht als strafrechtlich relevant eingestuft

92 Vgl. Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 345.

93 Vgl. Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 50; Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 24; Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 345; vgl. Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 80.

94 Renzikowski, Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des § 233 StGB, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 35.

werden.[95] In diesem Moment wird aus einem vermeintlichen Opfer moderner Sklaverei regelmäßig eine Person, die gegen Arbeits- und Aufenthaltsrecht verstoßen hat:

> „Diese ‚Vexierlogik des Menschenhandelskonzepts', durch die Betroffene zu Täterinnen/Tätern werden, wenn der Opferstatus nicht gewährt wird, wird als Hauptgrund dafür identifiziert, dass auch in schweren Fällen von Arbeitsausbeutung keine Anzeige von den Betroffenen und ihren Beraterinnen/Beratern erstattet wird."[96]

Um diesen entscheidenden „strukturellen Faktor" zu beseitigen und die „individuelle Verletzlichkeit" der betroffenen Personengruppen zu verringern, wird in der Forschung der „Verzicht auf Kriminalisierung ungenehmigter Aufenthalte"[97] oder ein „Bleiberecht"[98] für Opfer moderner Sklaverei in Deutschland vorgeschlagen.[99] Damit könne eine erhebliche Hürde für ausländische Opfer moderner Sklaverei in Deutschland ausgeräumt werden.

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus stellt dabei zwar einen wesentlichen, aber keinen alleinigen Faktor für das Risiko dar, extremer Arbeitsausbeutung bis hin zu moderner Sklaverei ausgesetzt zu sein. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus können ausländische Arbeitskräfte – unter weiteren

95 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 50 f.

96 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 51; ebenso dort S. 95: „In vielen Fällen sind Geschädigte in Menschenhandelsverfahren gleichzeitig auch Tatverdächtige (z. B. wegen illegalen Aufenthalts oder Schwarzarbeit). Diese Doppelrolle erschwert unter Umständen die Entscheidung zur Anzeigeerstattung, die Bereitschaft zur umfänglichen Aussage und Mitarbeit im Verfahren." Siehe auch zu diesem Problem Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 346.

97 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 74; ebenso als Lösungsansätze Kestermann/Rump/Busse, Untersuchung der polizeilichen und strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 100: „1. Änderung im AufenthG; 2. Finanzielle Absicherung; 3. Opferberatung; 4. Unterbringungsmöglichkeiten; 5. Information über Rechte von Arbeitnehmenden; 6. Aspekte der Beweiserhebung".

98 Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 83.

99 Vgl. auch Graf/Kupfer, Moderne Sklaverei und extreme Ausbeutung in globalisierten Arbeits- und Geschlechterverhältnissen, Femina Politica 1 (2016), S. 15.

branchenabhängigen Risikofaktoren – durch die Wegnahme ihrer Reisedokumente erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.[100]

4.2.4.2. Branchenabhängige Bedingungen und Risikofaktoren

Branchenabhängige Bedingungen und Risikofaktoren sind solche Umstände, wegen denen sich Arbeitsbedingungen, die der modernen Sklaverei entsprechen, in spezifischen Arbeitsbereichen einerseits wirtschaftlich besonders aufdrängen und andererseits von behördlicher Seite besonders schwer aufzuklären sind.

Zu den branchenabhängigen Risikofaktoren zählen insbesondere schwer zugängliche sowie regelmäßig wechselnde Arbeitsplätze, stark fluktuierender Arbeitskräftebedarf, niedrige Qualifikations- und Spracherfordernisse sowie branchenübliche Verzweigungen von Auftragsvergaben (Lieferketten, Unteraufträge etc.).[101] Die „Anstellungsverhältnisse“ werden dabei in der Praxis oft durch Subunternehmen, Unteraufträge und/oder Scheinselbstständigkeit intransparent ausgestaltet.[102] Ferner werden mitunter schriftliche Scheinverträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen abgeschlossen bei gleichzeitiger Abrede oder einseitiger Absicht, diese nicht einzuhalten und etwa deutlich weniger Lohn zu zahlen.[103] Praktiken wie diese erschweren die Möglichkeiten der behördlichen Aufklärung und Sanktionierung erheblich. Gleichzeitig erzeugen sie ein Geflecht von „Mehrfachabhängigkeiten durch Beschäftigung in relativ abgeschlossenen Netzwerken“, die das „Risiko einer extremen Arbeitsausbeutung erhöhen“.[104]

Darüber hinaus dürften Bedingungen einer etwaigen Unterbringung durch den „Arbeitgeber“ Risiken der Arbeitsausbeutung erheblich erhöhen, etwa in der Landwirtschaft, Fleischindustrie oder Pflege.[105] So können besondere Abhängigkeiten geschaffen werden, wenn Betroffene durch die „Arbeitgeber“ oder Subunternehmer vor Ort beziehungsweise in der Nähe des Tätigkeitsbe-

100 Vgl. Dietrich/Friess/Heineck (Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V.), Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verhindern, 2. Ausgabe, Landwirtschaftliche Saisonarbeit und häusliche Pflege (gefördert durch BMAS), 2022, S. 20.

101 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 28 ff.

102 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 22; vgl. Graf/Kupfer, Moderne Sklaverei und extreme Ausbeutung in globalisierten Arbeits- und Geschlechterverhältnissen, Femina Politica 1 (2016), S. 15 f.

103 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 62 f.

104 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 71.

105 Dietrich/Friess/Heineck (Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V.), Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verhindern, 2. Ausgabe, Landwirtschaftliche Saisonarbeit und häusliche Pflege (gefördert durch BMAS), 2022, S. 16; Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 85 f.

reiches untergebracht werden und so mit dem Verlust der Arbeitsstelle die Gefahr der Obdachlosigkeit einhergeht beziehungsweise mit dieser gedroht werden kann. Ferner werden in Fällen einer Unterbringung teilweise „Kosten“ für Unterbringung, Verpflegung und Transport mit einem (vermeintlich) vereinbarten Lohn, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, formal verrechnet, sodass der reale Arbeitslohn signifikant gekürzt oder gar nicht ausgezahlt wird (sog. Lohnmanipulation).[106] Der Übergang zur sogenannten Schuldknechtschaft ist dabei fließend. Bei der Schuldknechtschaft werden den Opfern wiederholt und ungerechtfertigt hohe Summen für tatsächlich angefallene oder fiktive Kostenpunkte in Rechnung gestellt, die die Opfer durch ihre Arbeitserbringung „abbezahlen“ sollen. Angeführte Kostenpunkte sind in der Regel – neben der Unterkunft – Verpflegung und Transport, bei ausländischen Betroffenen insbesondere die Einreise.[107]

Bemerkenswert ist, dass die Anzahl bekannter Fälle moderner Sklaverei oder ausbeuterischer Arbeitsbedingungen in einer Branche das Risiko weiterer Fälle in derselben Branche regelmäßig erhöht.[108] Es liegt nahe, dass es in einigen Branchen zu einer negativen Vorbildwirkung kommt. Das Bekanntwerden von Fällen wirkt dort nicht abschreckend, sondern anreizend. Zu erklären ist dies einerseits mit dem teils sehr hohen Konkurrenzdruck durch geringe Preise auf dem Markt, andererseits mit einer anscheinend fehlenden Sanktionierung oder jedenfalls fehlenden Abschreckungswirkung etwaiger Sanktionen.

Während das Geschlecht wohl allgemein keinen spezifischen Faktor für das Risiko darstellt, Opfer moderner Sklaverei zu werden, variiert der Anteil betroffener Männer und Frauen zwischen den jeweiligen Branchen.[109] So sind im Baugewerbe ganz überwiegend Männer betroffen, im Haushalt und in der Pflege meist Frauen.[110] Auch im Bereich der modernen Sklaverei zur sexuellen Ausbeutung sind beinahe ausschließlich Frauen betroffen (2023 circa 94,8 Prozent).[111]

106 Dietrich/Friess/Heineck (Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V.), Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verhindern, 2. Ausgabe, Landwirtschaftliche Saisonarbeit und häusliche Pflege (gefördert durch BMAS), 2022, S. 18 f.

107 Siehe dazu Bales, Die Neue Sklaverei, 2001, S. 31 f.

108 Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung: Herausforderungen und Lösungen für deutsche Unternehmen, 2018, S. 29.

109 Cyrus/de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (im Auftrag BMAS), 2011, S. 64; mit etwas anderer Einschätzung Graf/Kupfer, Moderne Sklaverei und extreme Ausbeutung in globalisierten Arbeits- und Geschlechterverhältnissen, Femina Politica 1 (2016), S. 9: „Frauen und Männer versklaven Männer und Frauen, aber eine Analyse der Geschlechterverhältnisse zeigt, dass der Anteil der ausbeutenden Männer über dem der Frauen liegt und dass die Opfer von Versklavung und extremer Arbeitsausbeutung in der Mehrheit Frauen sind. Sklaverei und extreme Arbeitsausbeutung funktionieren somit geschlechterhierarchisch.“

110 Kundler, Moderne Sklaverei in Deutschland am Beispiel der Haushalts- und Pflegebranche, in: Loster-Schneider et al. (Hrsg.), Grenzen, Grenzgänger, Transgressionen, 2018, S. 84.

111 Janßen/Gadzala/Völschow, Menschenhandel – Eine viktimologische Perspektive, in: Wollinger/Zähringer (Hrsg.), Handbuch Viktimologie, 2026, S. 341.

4.2.5. Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei in Deutschland im arbeitsrechtlichen Kontext

Ein allgemeines Gesetz oder allgemeine Maßnahmen gegen moderne Sklaverei als solche gibt es in Deutschland nicht. Die bislang ergriffenen staatlichen Maßnahmen zielen regelmäßig auf einzelne Phänomenbereiche ab, insbesondere Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung sowie prekäre Arbeitsbedingungen in einzelnen Branchen.

So hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024 erstmals einen „Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen“ veröffentlicht. Dort werden 126 beabsichtigte Maßnahmen der Bundesregierung aufgeführt, die die Effizienz in der Bekämpfung des Menschenhandels steigern und überprüfbar machen sollen.[112]

Darüber hinaus betreffen ergriffene und geplante Maßnahmen in der Regel das Strafrecht. So wurde 2016 durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels[113] der Normenkomplex der §§ 232 bis 233b StGB umgestaltet, was auch der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU diente. Die am 14. Juli 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1712 (Änderung der Richtlinie 2011/36/EU) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer war bis zum 15. Juli 2026 umzusetzen.[114] Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der §§ 232 bis 233a StGB (sowie der §§ 179–181b StGB) vor.[115] Erstmals im Bereich der Arbeitsausbeutung soll dabei auch eine sogenannte Nachfragestrafbarkeit normiert werden, bei der sich strafbar macht, wer wissentlich Dienstleistungen von Opfern von Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit (zum Beispiel auf Baustellen) in Anspruch nimmt.[116]

Neben strafrechtlichen Maßnahmen wurde 2016 durch das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)[117] auch der Opferschutz gestärkt, etwa durch Opferberatung nach § 10 ProstSchG. Auch

112 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen, Dezember 2024.

113 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226).

114 Beukelmann/Heim, Strafvorschriften des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung, NJW-Spezial 2025, 730.

115 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712, BT-Drs. 21/6584.

116 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712, BT-Drs. 21/6584, S. 2, 24 ff.

117 Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist.

das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)[118] steht im Kontext der Bekämpfung der modernen Sklaverei. Deutsche Unternehmen sollen hierbei zu Risikomanagement, Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren gegen Zwangsarbeit, Sklaverei und Kinderarbeit in Lieferketten verpflichtet werden (§§ 3–10 LkSG).

Zudem wurde 2020 im Zuge öffentlicher Debatten um die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie – ausgelöst durch etwa 1.500 COVID-19-Fälle bei einem großen deutschen Fleischwerk – das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)[119] verabschiedet. Mit dem Gesetzespaket wurden insbesondere Werkverträge und Leiharbeit in den Bereichen der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung verboten (§ 6a Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch)[120]), eine Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung eingeführt (§ 6 GSA Fleisch), Kontrollvorschriften verschärft (§ 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)[121]; §§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 5 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)[122]) sowie Geldbußen erhöht (§ 22 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)[123]). Die Maßnahmen werden bislang weitestgehend positiv bewertet.[124]

Daneben werden insbesondere in der Forschung die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften und mögliche gesetzliche Reformen diskutiert, vor allem bezüglich sogenannter „Live-in-“ und 24-Stunden-Pflege.[125]

* * *

118 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959).

119 Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

120 Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2572), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

121 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

122 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist.

123 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

124 Vgl. Sommer et al., (2024) Die Evaluation nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) - Abschlussbericht, Forschungsbericht Nr. 633, 2024; vgl. Erol/Schulten, Neue Arbeitswelt in der Fleischindustrie?, WSI Study Nr. 41 (Hans-Böckler-Stiftung), 2025.

125 Sagmeister, Die rechtliche Regulierung der live-in Betreuung: Österreich, Schweiz und Deutschland im Rechtsvergleich, in: Cottier/Scheiwe/Voithofer (Hrsg.), Handbuch Sorgearbeit, Sorgebeziehungen und das Recht, 2026, S. 507–525; Thüsing, Ausblick auf ein Vorhaben des Gesetzgebers: „Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich“, ZfSH SGB 2022, 643; Thüsing/Beden/Denzer/Bleckmann/Pöschke: Rechtskonforme Betreuung in den eigenen vier Wänden, NZS 2021, 321; Herweck/Weg, „24-Stunden-Pflege“: Abschaffen oder neu gestalten?, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 8 (2022), S. 399–404; Kocher/Scheiwe, Welche Regelungen sind für eine sozial verantwortliche Absicherung der häuslichen Betreuung erforderlich?: eine Erwiderung auf den Beitrag von Herweck und Weg im NDV 8/2022, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 10, 2022, S. 494–498.